



Kundmachung

Gemäß § 94 Abs. 3 der Oö. GemO. 1990 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Julbach am 3. Mai 2018 folgende Verordnung erlassen hat:

Verordnung des Gemeinderates der Tourismusgemeinde Julbach über die Einhebung einer Tourismusabgabe (Tourismusabgabeordnung)

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991, LGBl. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 117/2012, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 3. Mai 2018 Folgendes verordnet:

§ 1

Abgabenerhebung

Zur Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung erhebt die Tourismusgemeinde eine Tourismusabgabe von allen Personen, die in der Gemeinde nicht den Hauptwohnsitz haben und in einer der nachstehenden Unterkünfte nächtigen:

1. in einer Gästeunterkunft (§ 1 Z. 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990),
2. in einer Ferienwohnung (§ 2 Abs. 4 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991) oder
3. aus Anlass der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge in einer Sonderkrankenanstalt.

§ 2

Höhe der Tourismusabgabe

Die Höhe der Tourismusabgabe wird mit 2 Euro festgelegt.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Abgabe für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft wird mit der letzten abgabepflichtigen Nächtigung fällig.
- (2) Als Fälligkeit der von den Unterkunftgebern bzw. Unterkunftgeberinnen an die Tourismusgemeinde abzuführende Tourismusabgabe wird festgelegt:
 - der 15. des auf die Einhebung folgenden Monats.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem in Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates über die Einhebung der Tourismusabgabe vom 1.1.2010 in der Fassung des Beschlusses vom 16.12.2009 außer Kraft.

Angeschlagen: 3.5.2018
Abgenommen: 18.5.2018

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister: